



Reglement für das Eidgenössische Musikfest

Schweizer Blasmusikverband SBV

Gegründet am 30. November 1862 in Olten

Beim Schweizer Blasmusikverband (SBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht.



Reglement für das Eidgenössische Musikfest

I. Sinn, Zweck und Ziel

Laut Artikel 2 der Statuten führt der Schweizer Blasmusikverband (SBV) alle fünf Jahre ein Eidgenössisches Musikfest (EMF) durch. Ausser der Pflege und Förderung der Blasmusik liegen dem landesweiten Anlass folgende Zielsetzungen zugrunde:

- 1.1 Kundgebung des vielfältig geprägten schweizerischen Blasmusikwesens in allen Leistungsstufen und Besetzungstypen;
- 1.2 Setzen von Massstäben und Aufzeigen der Entwicklung der Blasmusik;
- 1.3 Standortbestimmung für die Vereine durch die Teilnahme an den Wettspielen in der Konzertmusik und der Parademusik;
- 1.4 Hebung des musikalischen Niveaus;
- 1.5 Stärkung von Ansehen und Anerkennung sowie vermehrte Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit;
- 1.6 Stärkung der Solidarität unter Musikantinnen und Musikanten.

II. Ablauf des Festes

- 2.1 Das EMF findet in der Regel an zwei Wochenenden statt. Die Musikkommission des SBV bestimmt mit der Ausschreibung des Festes, welche Klassen und Besetzungstypen an welchen Wochenenden spielen. Belegung der Wochenenden
- 2.2 Der Spielplan für die Konzert- und Parademusik wird vom örtlichen Musikkomitee und dem Präsidenten der Musikkommission des SBV gemeinsam festgelegt. Die Wettspiele finden von Freitag bis Sonntag statt. Spielplan
- 2.3 Ein Tag des Festes wird speziell den Verbandsmitgliedern und den Veteranenvereinigungen gewidmet. Tag der Kantonalverbände/
Veteranenvereinigungen

III. Einteilung der Vereine nach Klassen und Besetzungstypen

- 3.1 Die Vereine melden sich für folgende Klassen an: Klassierung
Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen
 1. Klasse: Sehr schwierige Kompositionen
 2. Klasse: Schwierige Kompositionen
 3. Klasse: Mittelschwere Kompositionen
 4. Klasse: Leichte Kompositionen

- 3.2 Die Klassenzugehörigkeit eines Vereines richtet sich nach einer eigenen Einstufung. Der Verein wählt ein Selbstwahlstück aus mindestens dieser Stufe oder maximal einer Stufe höher. Massgeblich ist die auf der Homepage SBV veröffentlichte Wettstückliste, gültig zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses. Klassen-zugehörigkeit
- 3.3 An Besetzungstypen wird in allen Klassen unterschieden zwischen: Besetzungstypen
- a) Harmonie (H)
b) Fanfare mixte/Blech (F/B)
c) Brass Band (BB)
- Die genauen Definitionen finden sich in den Erläuterungen zur Wettstückliste des SBV. Die Musikkommission des SBV behält sich vor, den Besetzungstyp eines Vereins aufgrund der eingereichten Besetzungsliste zu überprüfen und endgültig festzulegen.
- 3.4 Auf dem Anmeldeformular gibt jeder Verein bekannt, welchem Besetzungstyp und welcher Klasse er angehört. Anmeldeformular

Musikalische Aufführungen

- 4.1 Die obligatorischen musikalischen Vorträge an einem Eidgenössischen Musikfest bestehen aus: Obligatorische Vorträge
- a) einem Selbstwahlstück
b) einem 10-Wochen-Aufgabestück
c) der Teilnahme am Parademusikwettbewerb
- 4.2 Selbstwahl- und Aufgabestück zusammen bezeichnet man als Konzertmusik.
- 4.3 Für die Selbstwahlstücke ist die auf der Homepage des SBV veröffentlichte Wettstückliste verbindlich. Selbstwahlstücke/
Klassierungen
- Darin nicht enthaltene Kompositionen sind von den Vereinen bis spätestens neun Monate vor dem Fest dem Präsidenten der Musikkommission SBV zur Klassierung vorzulegen.
- 4.4 Die 10-Wochen-Aufgabestücke werden von der Musikkommission des SBV bestimmt. Es steht ihr frei, für die verschiedenen Besetzungstypen einer Klasse (siehe Abschnitt 3.3) die gleichen oder separate Aufgabestücke auszuwählen. Aufgabestücke
- 4.5 Für die Parademusik gilt ein spezielles Reglement. Parademusik
- 4.6 Das OK unterbreitet der Verbandsleitung (VL) des SBV Vorschläge zur Gestaltung der Schlussfeiern. Schlussfeiern
- 4.7 Von den musikalischen Vorträgen dürfen im Rahmen der offiziell abgeschlossenen Verträge Bild- und Tonaufnahmen zur Weiterverwertung (Wiedergabe, Weiterverbreitung) gemacht werden. Bild- und
Tonaufnahmen
- 4.8 Die Verbandsleitung des SBV ist zuständig für den Abschluss der vom OK erarbeiteten Aufnahmeverträge für Innen- und Aussenaufnahmen mit Radio, Fernsehen und Tonstudios. Finanzielle Entschädigungen fallen dem Festorganisator zu. Aufnahmeverträge
- 4.9 Mit der Anmeldung anerkennen die Vereine alle durch die Verbandsleitung des SBV abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen.

V. Experten

- 5.1 Die Verbandsleitung wählt auf Vorschlag der Musikkommission des SBV die Experten.
- 5.2 Als Experten sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker sowie Musikdirektoren zu bestimmen, die mit dem Blasmusikwesen vertraut sind.
- 5.3 Musikdirektoren dürfen keinesfalls als Juroren in derselben Klasse eingesetzt werden, in der sie mit einem Verein am Fest konkurrieren. Einschränkung für Experten
- 5.4 Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben anderer konkurrierender Vereine teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Expertentätigkeiten an Musiktagen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 5.5 Die Namen der Experten werden im Festführer bekannt gegeben und zwar getrennt nach Konzert- und Parademusik.
- 5.6 Ein Expertenkollegium besteht sowohl in der Konzert- als auch in der Parademusik aus drei Mitgliedern und wird Jury genannt.
- 5.7 Im Festführer und auf der Rangliste werden die verschiedenen Expertenkollegien mit Jury A, Jury B usw. bezeichnet.
- 5.8 Die Musikkommission des SBV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys und den jeweiligen Vorsitzenden.
- 5.9 Im Abschlussbericht über das Eidgenössische Musikfest werden die Expertenkollegien in ihrer Zusammensetzung in Konzert- und Parademusik aufgeführt.
- 5.10 Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem gültigen Tarif "Honoraransätze für die Jury". Taggeld, Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisespesen der Experten (Bahnbillett 1. Klasse) gehen zu Lasten des Organizers. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach jedem Festwochenende ausschliesslich per Überweisung. Entschädigung
- 5.11 Die Verbandsleitung des SBV setzt ebenfalls auf Vorschlag der Musikkommission des SBV die Höhe der Honorare für die Abfassung der allgemeinen Berichte und allfälliger Übersetzungen fest. Diese Kosten gehen zu Lasten des SBV. Honorare für Berichte
- 5.12 Vor Beginn der Wettspiele findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung sämtlicher Experten für Konzert- und Parademusik zusammen mit dem Präsidenten der Musikkommission des SBV und dem Präsidenten des örtlichen Musikkomitees statt. Die Teilnahme ist für alle Experten obligatorisch. Orientierung der Jury

VI. Beurteilung

- 6.1 Die Vorträge werden nach folgenden Kriterien beurteilt: Beurteilungskriterien
- | | |
|---|--|
| Konzertmusik
Stimmung und Intonation
Rhythmus und Metrum
Dynamik und Klanguausgleich
Tonkultur, Technik und Artikulation
Musikalischer Ausdruck
Interpretation | Parademusik
Stimmung und Intonation
Rhythmus und Metrum
Dynamik und Klanguausgleich
Tonkultur, Technik und Artikulation
Marschdisziplin
Choreographie und Synchronisation
Gesamteindruck |
|---|--|
- 6.2 Aufgabestück und Selbstwahlstück werden in dieser Reihenfolge von zwei verschiedenen Jurys im gleichen Konzertlokal beurteilt, wobei die eine Jury nicht weiss, wie der Verein von der anderen Jury benotet worden ist. Gleiche Klassen und Besetzungstypen sollen, wenn immer möglich, von den gleichen Jurys beurteilt werden. Beurteilung
Selbstwahlstück/
Aufgabestück
- 6.3 Die Vorträge werden mit Punkten bewertet. Massgebend für die Beurteilung und Benotung ist das Juryreglement für die Konzertmusik bzw. die Parademusik. Benotung
- 6.4 Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- 6.5 Die erreichten Punktzahlen werden unmittelbar nach jedem Vortrag bekannt gegeben. Gleichzeitig erhalten die Vereine ein Doppel des Bewertungsblattes. Bekanntgabe der
Punktzahlen

VII. Rangierung/Rangliste

- 7.1 An jedem Wochenende wird für die Konzertmusik und für die Parademusik je eine Rangliste erstellt. Rangliste
- 7.2 Die Konzertmusik-Rangliste enthält für jeden Verein:
- a) die erreichte Punktzahl für das Selbstwahlstück
 - b) die erreichte Punktzahl für das Aufgabestück
 - c) die Gesamtpunktzahl für die Konzertmusik
- 7.3 Die Parademusik-Rangliste enthält die erreichte Punktzahl im Parademusikwettbewerb.
- 7.4 Massgeblich für die Rangierung ist: Rangierung
- a) bei der Konzertmusik die Gesamtpunktzahl aus Selbstwahl- und Aufgabestück; bei Punktegleichheit entscheidet die Punktzahl des Aufgabestückes
 - b) bei der Parademusik die erreichte Punktzahl im Parademusikwettbewerb.

- 7.5 Die Rangierung erfolgt in der Konzertmusik nach Klassen und Lokalen und in der Parademusik nach Klassen und Strassenabschnitten getrennt. Zudem wird in der Konzertmusik in allen Kategorien nach Besetzungstyp unterschieden.
- 7.6 Sollten in einer Klasse wegen zahlreicher Beteiligung vier Jurys zum Einsatz kommen, dann müssen die beiden Abteilungen getrennt rangiert werden.
- 7.7 Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro des Organisers erstellt. Die Arbeit des Rechnungsbüros wird durch ein Behördenmitglied des SBV überwacht. Erstellung der Rangliste
- 7.8 Die offizielle Rangliste wird erst an der Rangverkündigung veröffentlicht. Nach dem Fest erhalten die konkurrierenden Vereine je eine Rangliste für die Konzert- und die Parademusik. Die Ranglisten werden zusammen mit dem Diplom durch den Organisator zugestellt. Veröffentlichung der Rangliste

VIII. Diplome und Auszeichnungen

- 8.1 Den teilnehmenden Vereinen wird an der Rangverkündigung ein einheitlicher Ehrenkranz überreicht. Kränze
- 8.2 Jeder teilnehmende Verein erhält spätestens vier Wochen nach dem Fest zusammen mit der Gesamtrangliste ein Diplom. Diplome
Es enthält:
a) die Bezeichnung der Klasse und des Besetzungstyps;
b) die erreichten Punktzahlen.
Das Diplom ist vom Präsidenten der Verbandsleitung und dem Präsidenten der Musikkommission des SBV unterzeichnet.
- 8.3 Kränze und Diplome müssen vom Organisator mindestens sechs Monate vor dem Fest im Entwurf der Verbandsleitung des SBV zur Genehmigung vorgelegt werden. Genehmigung des Sujets
- 8.4 Die Kosten für die Diplome und Kränze gehen zu Lasten des Organisators. Kosten

IX. Rangverkündigung/Schlussfeiern

- 9.1 Am Schluss beider Festwochenenden wird im Rahmen eines feierlichen Aktes durch ein Behördenmitglied des SBV die Rangverkündigung vorgenommen werden. Schlussfeiern
Im Rahmen dieser feierlichen Schlussakte werden auch die offiziellen Reden gehalten. An den Schlussfeiern müssen die Nationalhymne und der offizielle Festmarsch gespielt werden.
- 9.2 Vereine, die den Festort bereits am Samstagabend verlassen, erhalten den Kranz und werden in einer kleinen Feier verabschiedet. Vorzeitige Rückreise
- 9.3 Die Schlussfeiern werden durch den Organisator in Verbindung mit der Verbandsleitung und der Musikkommission des SBV gestaltet. Gestaltung der Schlussfeiern
- 9.4 Die Teilnahme einer Fahndedelegation an der Schlussfeier ist für alle Vereine obligatorisch. Der Besuch dieser Manifestation durch die übrigen Vereinsmitglieder ist erwünscht.
- 9.5 Für die Rangierung ist nur die Schlussrangliste jedes Festwochenendes massgebend. Schlussrangliste

X. Berichterstattung

- 10.1 Über das Eidgenössische Musikfest wird auf einem Datenträger ein Abschlussbericht erstellt und jedem teilnehmenden Verein durch das Verbandssekretariat des SBV zugestellt. Die Partituren werden zur gegebenen Zeit abgegeben oder zurückgeschickt. Abschlussbericht
- 10.2 Der Abschlussbericht beinhaltet die allgemeinen Berichte über die Konzert- und Parademusik, die Ranglisten, die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys sowie die unredigierten Kurzberichte mit den erreichten Punktzahlen.
- 10.3 Die Verfasser der allgemeinen Berichte werden von der Musikkommission des SBV bestimmt. Allgemeine Berichte
- 10.4 Die Zusammenstellung des Abschlussberichts sowie die Herstellung des Datenträgers gehen zu Lasten des SBV. Datenträger
- 10.5 Die Redaktion des Abschlussberichts obliegt dem SBV. Redaktion
- 10.6 Bezüger von einem Gratisexemplar des Datenträgers sind: Gratisexemplare
- a) der Organisator des EMF nach Absprache;
 - b) jeder am Fest teilnehmende Verein;
 - c) jeder Experte
 - d) die Mitglieder der Verbandsbehörde und die Ehrenmitglieder des SBV;
 - e) jedes dem SBV angeschlossene Verbandsmitglied.
- 10.7 Der Datenträger mit dem Abschlussbericht des EMF ist für jedermann zu einem von der Verbandsleitung des SBV festgesetzten Preis erhältlich. Ausgabe, Preis und Bezugsadresse werden im Verbandsorgan bekannt gegeben. Verkauf Datenträger

XI. Pflichten der teilnehmenden Vereine

- 11.1 Die am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen von Verbandsleitung, Musikkommission und Organisator zu unterziehen sowie die Bestimmungen der Statuten und des Reglements für das Eidgenössische Musikfest zu beachten. Sie anerkennen mit der Anmeldung den Spielplan, Weisungen des Organistors und die Autorität der Jury. Pflichten der Vereine gegenüber der VL/MK/OK
- 11.2 Zum Zeitpunkt der Anmeldung (Stichtag ist der 30. Juni des Vorjahres) haben die teilnehmenden Vereine einen Anteil des Festkartenpreises von höchstens einem Drittel einzuzahlen. Die definitive Höhe wird in Absprache zwischen Organisator und Verbandsleitung SBV festgelegt. Anzahlung Festkartenpreis
- 11.3 Sechs Monate vor dem Fest sind das definitive Mitgliederverzeichnis (Nominativetat) an das Musikkomitee des Organistors zu senden. Jeder Verein darf nur mit den eigenen Mitgliedern zum Wettspiel antreten, für die auch die entsprechenden Beiträge bezahlt sind, nämlich für Verbandsmitglied, SBV und SUISA (Ausnahmen: Spezialinstrumente wie Gitarre, Keyboard usw.). Sämtliche Aktivmitglieder müssen im Besitz eines vollständig ausgefüllten Musikerpasses sein. Die Verbandsleitung ist berechtigt, Kontrollen anzuordnen und Sanktionen auszusprechen. Nominativetat/ Musikerpass Kontrollen/ Sanktionen

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 11.4 | Spätestens bis zum 31. Januar vor dem Fest sind die genauen Angaben über das Selbstwahlstück und die beiden Märsche (Titel, Komponist, Bearbeiter, Spieldauer) dem Präsidenten des Musikkomitees des Organisators bekannt zu geben. Einer der Märsche muss von einem Schweizer Komponisten stammen. Die Vereine erhalten rechtzeitig entsprechende Formulare. | Selbstwahlstück
und Märsche |
| 11.5 | Die Aufgabestücke werden den teilnehmenden Vereinen auf ihre Rechnung spätestens in der elften Woche vor dem Festbesuch zugestellt. | Aufgabestücke |
| 11.6 | Spätestens zwei Monate vor dem Fest senden die Vereine dem Musikkomitee des Organisators drei Partituren des Selbstwahlstückes und je zwei Direktionsstimmen der beiden Märsche ein. Die Takte müssen fortlaufend nummeriert sein. Nicht genügende oder reproduzierte Direktionsstimmen bzw. Partituren, die im Handel noch erhältlich sind, werden von der Musikkommission des SBV zurückgewiesen. | Partituren |
| 11.7 | Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden laut Nominativetat eine Festkarte zu lösen. | Festkarte |
| 11.8 | Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, sind verpflichtet, an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten. Die Höhe desselben wird vom Organisator in Absprache mit der Verbandsleitung des SBV festgesetzt. | Zurückziehen
der Anmeldung |

XII. Festgebende Vereine/Verbandsleitung/Verbandsbehörden

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 12.1 | Die Organisation und Durchführung des Eidgenössischen Musikfestes erfolgt aufgrund der Bestimmungen in den Statuten des SBV und im «Reglement für das Eidgenössische Musikfest». | Organisation/
Durchführung |
| 12.2 | Der Organisator setzt ein Organisationskomitee ein, das sich in allen Angelegenheiten, welche Statuten und Reglemente betreffen, mit den Verbandsbehörden des SBV in Verbindung setzt. Zwei Vertreter des SBV haben Einsitz im Organisationskomitee wovon ein Vertreter im engeren OK. Gemeinsam mit der Verbandsleitung sind im speziellen folgende Punkte zu beachten: | OK/VL |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) Bestimmen der Festdaten; b) Einladen der Vereine zur Festteilnahme; c) Einladen der Ehrengäste; d) Festlegen des Festkartenpreises; e) Genehmigung der Vorschläge für Kränze und Diplome f) Gestalten der Schlussfeier | |

- 12.3 Gemeinsam mit der Musikkommission des SBV sind folgende Punkte zu behandeln: OK/MK
- a) Mitsprache bei Kompositionswettbewerben, die im Zusammenhang mit dem EMF veranstaltet werden;
 - b) Begutachtung der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie die Bestimmung der Parademusikstrecken;
 - c) Einteilung der Klassen und Besetzungstypen auf die einzelnen Tage und Wochenenden;
 - d) Rekrutierung des Hilfspersonals für die Jury;
 - e) Organisation des Rechnungsbüros bzw. des EDV-Zentrums;
 - f) Drucklegung und Beschriftung der Bewertungsblätter auf Kosten des Organisators.
- 12.4 Das Ressort Kommunikation und Marketing des SBV betreut gemeinsam mit der Musikkommission des SBV sowie mit dem Organisator die Sparte Presse, Radio und Fernsehen. OK/Pressearbeit
- 12.5 Der Organisator bezahlt die Experten inklusive Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung gemäss der von der Verbandsleitung beschlossenen Ansätze (5.10). Bezahlung der Experten
- 12.6 Unterkunft der Verbandsleitung, der Musikkommission des SBV, der Redaktoren UNISONO sowie weiterer Funktionäre des SBV gehen zu Lasten des Organisators. Unterkunft Behörden und Funktionäre des SBV
- 12.7 Die Fahndelelegationen der Verbandsmitglieder sowie jene der Veteranenvereinigungen nehmen an der Fahnenübergabe am Eidgenössischen Musikfest teil. Die Organisation obliegt dem Organisator, in Zusammenarbeit mit einem Behördemitglied des SBV. Die Verbandsmitglieder und die Veteranenvereinigungen erhalten für ihre Delegationen auf Kosten des Organisators je drei Festkarten Teilnahme Fahnenübergabe
- 12.8 Die Kosten für die Beschaffung der Bewertungsblätter, Kränze, Diplome, Festabzeichen und Festkarten werden vom Organisator übernommen. Beschaffung Diplome/Kränze
- 12.9 Der Organisator führt das EMF auf eigene Rechnung durch. Für die Abgeltung aller Ansprüche des SBV bezahlt der Organisator einen zu verhandelnden Pauschalbetrag. Festabrechnung
- 12.10 Die Kosten für Festkarten, Festabzeichen und Verpflegung der SBV-Behörden, der SBV Ehrenmitglieder und der von der Verbandsleitung bestimmten Gäste werden vom Organisator getragen. Festkarten/ Festabzeichen/ Verpflegung

XIII. Die Musikkommission des SBV

- 13.1 Die Musikkommission des SBV ist im Rahmen der Statuten und Reglemente zuständig für alle Belange, welche die Konzert- und Parademusik betreffen. Zuständigkeiten Musikkommission SBV
- 13.2 Die Musikkommission nimmt die Einteilung der Klassen und der Besetzungstypen auf die einzelnen Wochenenden und Tage vor.

- 13.3 Sie entscheidet über die Eignung der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie die Strassen und Plätze für die Parademusik.
- 13.4 Sie bestimmt die erforderlichen Aufgabestücke, veranlasst deren Drucklegung und sorgt für einen termingerechten Versand an die teilnehmenden Vereine.
- 13.5 Sie nominiert zuhanden der Verbandsleitung die Experten, engagiert diese nach erfolgter Wahl und besorgt die Zusammenstellung sowie den Einsatzplan der verschiedenen Jurys.
- 13.6 Ein Mitglied der Musikkommission des SBV beobachtet die Jurierung.
- 13.7 Vor Beginn der Wettspiele findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung sämtlicher Experten für die Konzert- und Parademusik zusammen mit dem Präsidenten der Musikkommission des SBV und dem Präsidenten des örtlichen Musikkomitees statt. Die Teilnahme ist für alle Experten obligatorisch.

Sitzung zur
Besprechung der
Jurierung

XIV. Zentralfahne

- 14.1 Die Zentralfahne bleibt bis zum nächsten Eidgenössischen Musikfest in der Obhut des jeweiligen Organisations, der auch den Zentralfähnrich stellt.
- 14.2 Der Organisator finanziert die Überbringung der Zentralfahne an den neuen Musikfestort aus den dazu bestimmten Rückstellungen. Die Festrechnung des aktuellen Musikfestes darf damit finanziell nicht belastet werden.
- 14.3 Gefälligkeiten des neuen Festorganisations gegenüber dem Fahnenüberbringer erfolgen nach vorheriger Absprache auf freiwilliger Basis.
- 14.4 Hinsichtlich des Einsatzes der Zentralfahne wird auf das Fahnenreglement des SBV verwiesen.

Zentralfahne

XV. Schlussbestimmungen

- 15.1 Der Organisator kann nach Absprache mit dem SBV auch ausländische Vereine einladen. Deren Vorträge in der Konzert- und Parademusik werden nach den Bestimmungen des Reglements für die Konzertmusik bzw. die Parademusik beurteilt. Ausländische Vereine
- 15.2 Bei allen nicht in diesem Reglement festgehaltenen Punkten entscheidet die Verbandsleitung des SBV endgültig. Endgültige Entscheide
- 15.3 Das vorliegende «Reglement für das Eidgenössische Musikfest» ersetzt jenes vom 24. April 2004. Es tritt sofort nach seiner Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Inkrafttreten

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom
26. April 2008 in Flims

Der Präsident der Verbandsleitung:	Valentin Bischof
Der Vizepräsident deutsch:	Heini Füllemann
Der Vizepräsident französisch:	Alain Perreten

Der Präsident der Musikkommission:	Blaise Héritier
------------------------------------	-----------------